

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

66 Gewässerschutz, Bodenschutz und Abfallwirtschaft

27.04.2005

V o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 09.05.05
----------------------	------------------------------------

Tagesordnungs- punkt	Anfrage der CDU-Fraktion vom 19.04.05: Landeswassergesetz
-------------------------	--

Vorbemerkungen:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 20. April 2005 die Novellierung des Landeswassergesetz beschlossen. Der beschlossene Text kann auf der Internetseite des Landtages <http://www.landtag.nrw.de> abgerufen werden.

Nach einer ersten Bewertung des beschlossenen Gesetzes müssen die in der Vorlage vom 12.01.2005 geäußerten Bedenken weitgehend aufrecht erhalten werden. Es besteht weiterhin die Befürchtung, dass die Novellierung erhebliche Belastungen der Bürger, der Industrie und der Landwirtschaft verursachen wird. Auch der Vollzug des Wassergesetzes wird erschwert werden.

Daher hält der Rhein-Sieg-Kreis weiterhin an den nachfolgenden Kernaussagen fest:

- Die Umweltverwaltung und die Umsetzung der Gesetze soll zukünftig zentral über die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch das MUNLV erfolgen. Bei der Aufstellung der Maßnahmen und Bewirtschaftungspläne nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch das Umweltministerium ist lediglich eine Beteiligung der Unteren Wasserbehörden – gleichwertig wie die anerkannten Naturschutzverbände, die betroffenen Wasserverbände und die betroffenen Regionalräte - vorgesehen.
- Im Vollzug werden entgegen den Vorgaben zur Entbürokratisierung neue Berichtspflichten und Planvorgaben gemacht.
- Zur Beschlussfassung wird ein Gesetzentwurf eingebracht, ohne dass über die Aufgabenzuordnung entschieden wird.
- Kommunen und untere Wasserbehörden sollen im wesentlichen lediglich nur noch die für das Ministerium notwendigen Planungsdaten ermitteln und entsprechend

den Vorgaben des Ministerium der Landesbehörde zu Verfügung stellen. Eine Übernahme der den Kommunen und den Wasserbehörden entstehenden Kosten ist nicht vorgesehen.

- Die Forderung nach umfassenden Ermittlungen steht im Widerspruch zu dem bescheidenen Umfang der Berichtspflichten des Landes im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie gegenüber der Bundesregierung. Es ist zu befürchten, dass die Verwaltungsstrukturen ohne Notwendigkeit aufgebläht werden.
- Die finanziellen Auswirkungen der neuen Aufgaben wurden nicht ermittelt. Eine Kosten-/Nutzenanalyse fehlt.

Erläuterungen:

Es ist zu erwarten, dass das LWG auch Auswirkungen auf die Wasserversorgungsunternehmen haben wird. Diese leiten sich einerseits - allerdings nur im geringerem Maße - aus der Aufstellung der Wasserversorgungskonzepte in § 50a LWG und andererseits aber besonders aus den umfassenden Berichtspflichten in § 19 und § 19a LWG ab. Im Zusammenhang mit den Anforderungen an Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne nach § 2 ff. LWG und deren Aufstellung nach §47a LWG sowie den Anforderungen nach § 48 LWG an den Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, dessen Stand der Technik zukünftig von dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festgelegt werden wird, sind zusätzliche derzeit nicht abschätzbare Kosten zu befürchten.

Die vom Umweltausschuss in seiner Sitzung am 09.07.2003 einstimmig beschlossene Studie zur Sicherung der regionalen Wasserversorgung beinhaltet die notwendige Bestandsaufnahme und fordert u.a. die Erarbeitung von Vorschlägen, auf welchem Wege und unter welchen Voraussetzungen eine kommunale Wasserversorgung bei hoher Qualität und günstigen Kosten für die Verbraucher in den Versorgungsregion sichergestellt werden kann. Eine derartige Studie wurde von den Wasserversorgungsunternehmen der Region grundsätzlich als sinnvoll und notwendig angesehen. Die finanziellen Dimensionen einer derartigen Studie sind – im Hinblick auf die in der Region Bonn-Rhein-Sieg lebenden Einwohner und die Anzahl der integrierten Wasserversorgungsunternehmen sehr gering. Daher ist der Rhein-Sieg-Kreis weiterhin bestrebt, diese Studie zeitnah in Auftrag zu geben und damit die Grundlage für eine moderne, effektive und kostengünstige regionale Wasserversorgung nach den Vorstellungen der hier beheimateten, kommunalen Wasserversorgungsunternehmen zu schaffen und den staatlichen Planungen damit zuvorzukommen.

Die umfassenden Berichtspflichten nach § 19 und §19a sowie §47a LWG führen wegen des erwartenden, vergleichsweise großen Aufwandes nach Auffassung der Kreisverwaltung zu erheblichen Kosten. In der Stellungnahme des BGW Landesgruppe Nordrhein-Westfalen vom 11.01.2005 wird dargelegt, dass „der Gesetzentwurf seine Tendenz behalten hat, ein aufwendiges, komplexes bürokratisches Kontrollsystem zu etablieren, das weit über das hinaus geht, was zur Umsetzung der WRRL benötigt wird“.

Bei den Unterrichtungspflichten in § 19 a erfolgt keine Einschränkung im Hinblick auf die nach EU-WRRL notwendigen Berichtspflichten, wie sie in anderen Landesgesetzen bereits umgesetzt wurde und dass vorrangig auf Daten zurückgegriffen werden sollte, die bereits beim Land oder Bund vorliegen. Falls zukünftig Daten zusätzlich erhoben, aufgearbeitet und ausgewertet werden sollen, ist über den Anspruch von Erstattung der Auslagen im Vorfeld eine Klärung zu treffen.

Die vielfältigen Berichts- und Publizitätsverpflichtungen, mit denen die WRRL die Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen sucht, lassen den heute schon ohnehin stetig steigenden Bedarf an Daten nochmals beträchtlich steigen. Hier ist bereits jetzt ein erheblicher zusätzlicher bürokratischer Aufwand abzusehen.

Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass die Anforderungen an die Datenermittlung dem Umfang der Berichtspflichten des Landes gegenüber dem Bund und der EU-Kommission entsprechen. Die Kommunen wie auch die Wasserversorger dürfen nicht dazu verpflichtet werden, zusätzlich Daten auszuwerten und aufzubereiten.

Neben § 19a „Zugang und Erfassung von Daten“ ist durch § 2d „Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan“ ein erheblicher Mitwirkungs- und Datenerhebungsaufwand verbunden. Insbesondere über Absatz 7 sind wasserwirtschaftliche Grundlagen der öffentlichen Wasserversorgung zur Vorbereitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne erforderlich. Diese dienen dann der Beurteilung künftiger Nutzungsansprüche.

Über die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie der Anforderung an die Datenerfassung und Unterrichtungspflichten scheint sich die Tendenz zu bestätigen, dass ein aufwendiges bürokratisches Kontrollsystem zur Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Fragestellungen durch die Landesregierung installiert wird und Entscheidungsbefugnisse der Kommunen wie auch der kommunalen Wasserversorgung stark eingeschränkt werden.

Die Auswirkungen auf die langfristige Sicherung der Wasserversorgung durch Oberflächengewässer erscheinen ungewiss. Zwar wurde der Vorrang des Grundwassers zur Trinkwasserversorgung in dem verabschiedeten LWG herausgenommen, wurde aber über § 47 Abs. 2 wieder eingeführt. Bei der Benutzung von Grundwasser für die bestehende wie auch zukünftige Wasserversorgung wird dieser der Vorrang vor anderen Nutzungen gewährt. Die Nutzung aus Oberflächengewässern wie Talsperren genießt nicht diesen Vorrang. Hinzu kommt über § 47 Abs. 1, dass bei neuen Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern, Uferfiltrat oder angereichertem Grundwasser durch einen zusätzlichen technischen Nachweis die ordnungsgemäße Beschaffenheit nach der Trinkwasserverordnung auf Dauer sichergestellt werden muss. Dies ist fachlich gegenüber Grundwasservorkommen nicht gerechtfertigt. Wie sich diese Vorgaben langfristig auf die Versorgung durch den WTV auswirken werden, bleibt abzuwarten.

Über § 2 a Nr. 9 wird die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung gefordert. Das Ergebnis wird von entscheidender Bedeutung für die künftige Gewässerbewirtschaftung sein. Sie wird maßgeblich für die Ausgestaltung der Maßnahmenprogramme, der Anwendung des Prinzips kostendeckender Wasserpreise, die Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper, die Fristverlängerungen sowie die Strategien zur Veränderung und Kontrolle der Verschmutzung des Grundwassers. Beispiel Siegaukonzept?

Über § 48 Abs. 2 wird durch Rechtsverordnung der Stand der Technik für die Rohwasseraufbereitung behördlicherseits festgeschrieben. Inwieweit durch diese stark reglementierte Vorgehensweise die Entwicklung innovativer Technologien und damit auch der Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung gefördert wird, bleibt abzuwarten.

Eine Vermeidung der Mehrbelastung der Bürger erscheint nur durch die Umsetzung der Maßnahmen möglich, wie sie in der Vorlage zu der Umweltausschusssitzung am 27.01.05 dargelegt und in den Resolutionen des Kreistages Rhein-Sieg-Kreises vom 17.03.2005 beschlossen wurde. Es muss vor allem sichergestellt werden, dass die Novelle keine zusätzliche Bürokratie nach sich zieht, zu keinen zusätzlichen Belastungen für die Bürger und Unternehmen führt und dass die Vorgaben der EU-WRRL 1:1 umgesetzt werden.

Dabei unterstreicht der Rhein-Sieg-Kreis die Bereitschaft, seine fachliche Kompetenz konstruktiv in die Gremien einzubringen, die die Umsetzung der EU-WRRL fachlich und inhaltlich steuern. Eine Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises in den regionalen Projektgruppensitzungen ist bisher nicht erfolgt. Eine Antwort auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zu der Bestandsaufnahme nach EU-WRRL steht weiterhin aus.

Zur Kenntnisnahme des Umweltausschusses in der Sitzung am 09.05.2005